

**Positionspapier
zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 05. November 2004**

Positionspapier

zum Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)

1. Der Vorstand der Bundes-SGK bekräftigt seine in dem Beschluss vom 25. Juni 2004 zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung dargelegten Positionen zum Vorhaben der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion, die Rahmenbedingungen für den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren zu verbessern. Die Bundes-SGK begrüßt das mit dem Entwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes verfolgte Ziel, die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder unter 3 Jahre qualitätsorientiert und bedarfsgerecht auszubauen bzw. aufrecht zu erhalten.
2. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, sollten bei den weiteren Beratungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - 2.1 Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und frühe Förderung

Der vom Bundestag beschlossene Teil des TAG enthält eine Reihe von Konkretisierungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der frühkindlichen Förderung in Tageseinrichtungen und zur Tagespflege. Dabei werden z.T. der kommunalen Selbstverwaltung und der Handlungsfreiheit der Kommunen eingrenzende Vorgaben gemacht, die den vor Ort vorhandenen Bedarfs- und Angebotsstrukturen nicht gerecht werden können. Beispielsweise wird die Gruppenförderung betont, obwohl auch eine offene, nicht gruppenbezogene Förderung sinnvoll sein kann. Feste Vorschriften zu Betreuungsmöglichkeiten in Ferienzeiten oder Vorgaben zur Evaluierung würden die lokalen Handlungserfordernisse einschränken. Gerade unter Berücksichtigung des Kriteriums der „Bedarfsgerechtigkeit“ können neben dem im Gesetzentwurf genannten institutionellen Angeboten und der Tagespflege auch Spiel- und Familiengruppen beitragen, wie sie in vielen Kommunen bereits angeboten werden. Insofern sollten auch „andere Betreuungsformen“ anerkannt werden.

Die Vorgaben zur materiellen Absicherung der Tagesmütter und -väter sind angesichts der vielfältigen Möglichkeiten auf Grund der differenzierten Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung der „Hartz-Gesetzgebung“ nicht zielführend. Den Kommunen muss ein breiter Handlungsspielraum für die Gewährung von Geldleistungen, die Art der Beschäftigungsverhältnisse und der Koordinierung des Einsatzes bei der Kindertagespflege überlassen bleiben. Dies gilt auch für die Qualitätsanforderungen; zumal keine Kommune es sich erlauben kann, nicht ausreichend qualifizierte Personen für die Kindertagespflege einzusetzen.

Die vorgesehene Veränderung oder Präzisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen muss die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Angebote unterstützen und flexible, den unterschiedlichen Bedarfen angepasste Angebotsstrukturen ermöglichen ohne die bestehende Angebotsvielfalt zu gefährden und Fehlanreize zu setzen. Über Bedarfskriterien hinausgehende Rechtsansprüche und quotale Festlegungen sind für den Aufbau einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ungeeignet; deshalb begrüßt die Bundes-SGK ausdrücklich, dass im TAG derartige Regelungen nicht vorgesehen sind.

Der Vorstand der Bundes-SGK appelliert an Bundestag und Bundesrat, bei den weiteren Beratungen des beschlossenen Teiles des TAG die vorgenannten Aspekte zu berücksichtigen.

Wie im TAG dargelegt, können die Bundesländer in Teilen abweichende und weitergehende Regelungen in der frühkindlichen Förderung bzw. im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht treffen. Daher appelliert die Bundes-SGK an die Bundesländer, das jeweilige Landesrecht und die landesspezifischen Finanzierungsregelungen an die neuen Erfordernisse anzupassen und die Handlungsfreiheiten der Kommunen zu erweitern. Dies gilt insbesondere auch für die bessere Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Sport und Kultur.

2.2 Finanzierungsregelung

Die Bundes-SGK bekräftigt vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Finanzbedarfe ihre Forderung, dass durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände eine Kostenfolgeabschätzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes erfolgt. Diese Kostenfolgeabschätzung sollte alle Regelungstatbestände des TAG und einer Reform des KJHG einbeziehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Annahmen im TAG in Bezug auf die Kosten des Ausbaus der frühkindlichen Förderung einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen sind, wie beispielsweise die unterstellte Höhe von Elternbeiträgen und die Finanzierungsmöglichkeiten der freien Träger. Zudem sind die Möglichkeiten der Finanzierung von Plätzen von Kindern unter drei Jahren durch Umwidmung von Kindergartenplätzen überschätzt, da in einigen Bundesländern freiwerdende Mittel durch den Wegfall von Kindergartenplätzen auf Grund rückläufiger Nachfrage für den Aufbau von Ganztagschulen oder andere Zwecke verwandt werden. Die Kommunen sind nicht in der Lage, ausfallende Landes- und Trägermittel zu kompensieren. Inwieweit die unterstellten Entlastungen der Kommunen durch die beabsichtigten Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts tatsächlich eintreten würden, wird derzeit noch stark unterschiedlich beurteilt.

Die zwischenzeitlich beschlossene Finanzierungsregelung zur Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes kann den Kommunen finanzielle Handlungsspielräume verschaffen, die allerdings auch zur Konsolidierung der angespannten Kommunalhaushalte und zur Finanzierung dringender Investitionen benötigt werden. Daher sind sowohl vom Bund als auch den Ländern weitere Maßnahmen erforderlich, um die finanzielle Situation der Kommunen nachhaltig zu verbessern und den Erfordernissen an den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung in den nächsten Jahren gerecht werden zu können.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit noch nicht gewährleistet ist, dass alle Bundesländer ihre Einsparungen aus der Hartz IV-Gesetzgebung tatsächlich an die Kommunen in dem erforderlichen Umfang weitergeben, und im kommenden Jahr die quotale Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten der Kommunen einer mehrfachen Revision unterzogen werden soll, hält die Bundes-SGK eine Überprüfung der Finanzierungsregelung im TAG unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände für zwingend notwendig.

2.3 Verbesserte Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bundes-SGK hält weiterhin eine grundsätzliche Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) für notwendig, um u.a. die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. Sie fordert daher Bundestag und Bundesrat auf, diese Reform weiter und rasch zu betreiben.

Die im Entwurf des TAG vorgesehenen Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den Leistungen nach § 35a SGB VIII, die u.a. eine Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes und eine stärkere Realisierung des Nachtrags der Jugendhilfe vorsehen, werden als Schritt in die richtige Richtung angesehen.

In der im Entwurf des TAG vorgesehenen Form reichen diese jedoch nicht aus, um die immensen Kostenbelastungen der Kommunen, insbesondere bei den Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. für junge Volljährige, einzudämmen bzw. zu reduzieren und den veränderten Erfordernissen an eine zielgerichtete Leistungsgewährung gerecht zu werden. Die Bundes-SGK fordert daher Bund und Länder auf, die im Entwurf des TAG vorgesehenen Maßnahmen zur Reform des KJHG in enger Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit weitergehende Vorschläge, wie sie u.a. von einem Teil der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen worden sind, umgesetzt werden können. Ziel muss es dabei sein, die Kinder- und Jugendhilfe praktikabel und finanzierbar sowie flexibel und unbürokratisch zu gestalten.